

Merkblatt

Heirat / Scheidung

Heirat/ eingetragene Partnerschaft

Alle Pensionskassen sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Freizügigkeitsleistung (Stand des Sparguthabens) auf den Tag der Eheschliessung oder der Eintragung der Partnerschaft hin zu berechnen. Nach Art. 22 Freizügigkeitsgesetz kann das Gericht bestimmen, dass im Falle einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die ein Ehegatte/ eingetragener Partner während der Ehe/ Partnerschaft erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des anderen übertragen oder angerechnet werden kann.

Damit wir die während der Ehe/ eingetragenen Partnerschaft erworbene Freizügigkeitsleistung korrekt berechnen können, müssen wir die Höhe der Freizügigkeitsleistung per Heiratsdatum/ Datum der Eintragung der Partnerschaft jeweils auf dem Vorsorgeausweis festhalten. Sobald uns der Arbeitgeber eine Eheschliessung/ Eintragung der Partnerschaft meldet, erhält die versicherte Person einen neuen Vorsorgeausweis mit der berechneten Freizügigkeitsleistung bei Heirat/ Eintragung der Partnerschaft.

Scheidung / Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Bei einer Scheidung müssen die gegenseitigen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei der Teilungsregelung berücksichtigt werden. Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, haben gemäss Bundesgesetz die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehepaare.

Berechnungsformel:

Die Freizügigkeitsleistung während der Dauer einer Ehe/eingetragenen Partnerschaft wird wie folgt berechnet:

- Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Ehescheidung/ Partnerschaft
 - abzüglich Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat/ Eintragung Partnerschaft (inkl. Zins bis zum Scheidungsdatum)
- = erworbene Freizügigkeitsleistung während der Ehe/ eingetragenen Partnerschaft

Welche Daten benötigt die Pensionskasse?

Damit die Scheidungsberechnung durchgeführt werden kann, benötigt die Glarner Pensionskasse das Heiratsdatum/ Eintragungsdatum Partnerschaft und das voraussichtliche Scheidungsdatum/ Auflösungsdatum. Das Scheidungsgericht legt die Höhe des Betrags fest, der an den Ehepartner/ eingetragenen Partner zu überweisen ist. Im Auftrag des Scheidungsgerichts vergütet die Pensionskasse diesen Betrag an die im Scheidungsurteil angegebene Zahlungsadresse.

Auswirkungen der Scheidung auf die Leistungen im Alter

Die Auszahlung eines Teils der Austrittsleistung an den geschiedenen Ehepartner/ ehemaligen Partner (Scheidungsübertrag) wirkt sich, da dadurch das Sparkapital reduziert wird, auf die zukünftigen Leistungen (Altersleistungen und Risikoleistungen bei Invalidität und Tod) entsprechend aus. Es besteht die Möglichkeit, die durch den Scheidungsübertrag entstandene Vorsorgelücke mit freiwilligen Einlagen ganz oder teilweise zu schliessen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle:

Daniel Jenny
Alfred Schindler

Telefon 055 646 60 92
Telefon 055 646 60 94

E-Mail daniel.jenny@glpk.ch
E-Mail alfred.schindler@glpk.ch